

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE AUSBILDUNG ZUR BETRIEBSWIRTIN/ ZUM BETRIEBSWIRT

des Bremer Instituts für Handel und Verkehr
auf Grundlage der dualen Berufsausbildung
1. August 2002



Ellmersstraße 24
28217 Bremen

Fon_+49(0)421 361 195 44
Fax_+49(0)421 361 195 43

Mail_service@bihv.org
Web_www.bihv.org

§1 Zweck, Arten und Festsetzung der Gebühren

1. Die Teilnahme an der Betriebswirteausbildung des Bremer Instituts für Handel und Verkehr ist gebührenpflichtig. Die Gebühren dienen der Abdeckung der Personal- und Sachaufwendungen für den Betrieb des Instituts.
2. Für die Betriebswirteausbildung erhebt das Institut für eigene Rechnung folgende Gebühren:
Anmeldegebühr,
Studiengebühr,
Prüfungsgebühr.
3. Die Höhe der Gebühren wird auf Vorschlag der Institutsleitung und Geschäftsführung vom Vorstand des Trägervereins festgesetzt. Die Höhe der Gebühren wird von der Institutsleitung und Geschäftsführung in geeigneter Form bekanntgegeben.

§2 Anmeldegebühr

1. Die Anmeldegebühr beträgt die Hälfte der monatlichen Studiengebühr. Sie ist fällig bei verbindlicher Zulassung zum Bildungsgang.
2. Sofern vom Bildungsgang zurückgetreten wird, nachdem die Bestätigung über die verbindliche Zulassung zum Bildungsgang zugegangen ist, ist eine Stornogebühr in Höhe von einer monatlichen Studiengebühr zu zahlen.

§3 Studiengebühr

1. Die Studiengebühr wird monatlich erhoben; sie ist zum 1. eines jeden Monats fällig. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs gelten die Vorgaben der Institutsleitung und Geschäftsführung.
2. Nach Aufnahme des Studiums ist eine Kündigung der Teilnahme an der Betriebswirteausbildung mit einer Frist von sechs Wochen jeweils auf das Semesterende möglich. Außerdem kann jeweils zur Hälfte des Semesters mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

§4 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist zwei Wochen vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr beläuft sich auf die Summe einer monatlichen Studiengebühr.

§5 Nichtzahlung der Gebühren

Bei Verzug und einer weiteren Aufforderung zur Zahlung der Studiengebühr erfolgt der Ausschluss von der Teilnahme an der Betriebswirteausbildung. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Prüfungsgebühr droht der Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung zum Betriebswirt.

§6 Änderungen

Änderungen dieser Gebührenordnung und der Festsetzung der Gebührenhöhe bleiben für die Zukunft vorbehalten, und zwar auch mit Wirkung gegenüber angemeldeten und zugelassenen oder bereits im Bildungsgang befindlichen Teilnehmer/innen. Das gilt insbesondere für die Festsetzung der Studiengebühren und Prüfungsgebühren, falls diese angehoben werden müssen, um das Angebot der Lehrveranstaltungen bzw. das Prüfungsverfahren in angemessener Weise zu sichern.

§7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

gez. Institutsleiter und Geschäftsführer